



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Staatspolitische Kommission des Nationalrates
3003 Bern

Per E-Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

27. Februar 2020

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zu 16.438 Pa.Iv. Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zu 16.438 Pa.Iv. Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen anerkennen den Handlungsbedarf bei den Kaderlöhnen der Bundes- und bundesnahen Unternehmen und Anstalten. Sie lehnen es aber ab, dass der Bundesrat oder der Gesetzgeber Maximallöhne festlegt. Das wäre zu starr und nicht sachgerecht.

Stattdessen soll der Bundesrat Kriterien für die Vergütungen der Kader von Bundes- und bundesnahen Unternehmen und Anstalten bestimmen und deren Beachtung durchsetzen. Die Vorlage ist entsprechend zu überarbeiten.

Die Löhne der Führungskräfte von Unternehmen und Anstalten des Bundes müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabe und dem Arbeitsmarktumfeld stehen. Nur dann ist gewährleistet, dass die Kaderlöhne von der Bevölkerung akzeptiert werden, in deren Dienst die Unternehmen und Anstalten letztlich stehen. Damit es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommt, dürfen die Kaderlöhne auch nicht die arbeitsmarktüblichen Löhne übersteigen.

Die regemässige öffentliche Kritik an den obersten Löhnen einzelner Bundes- und bundesnaher Unternehmen zeigt, dass die heutigen Regeln nicht genügen. Die Grünliberalen anerkennen daher den gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Regelung mit Maximallöhnen, die der Bundesrat bzw. bei den grossen Unternehmen (SBB, Post, Swisscom etc.) der Gesetzgeber festlegt, geht jedoch in die falsche Richtung und ist abzulehnen. Sie trägt weder den Unterschieden zwischen den Unternehmen Rechnung noch ist sie sachgerecht, da die Löhne heute bei den meisten Unternehmen und Anstalten unter dem vorgeschlagenen Maximallohn von jährlich 1 Mio. Franken liegen.

Die Grünliberalen fordern stattdessen, dass der Bundesrat Kriterien für die Vergütungen (fixe und variable Lohnanteile sowie Nebenleistungen) der Kader von Unternehmen und Anstalten des Bundes sowie bundesnahen

Unternehmen und Anstalten bestimmt und deren Beachtung durchsetzt. So sollen die Vergütungen der Organmitglieder in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabe, zur Firmengrösse, zur unternehmerischen Herausforderung, zur Leistung und zum Arbeitsmarktumfeld sowie zum Lohngefüge des Personalkörpers stehen.

Bemerkungen zu einzelnen Themenbereichen

Ausgewogene Vertretung der Geschlechter:

Eine Kommissionsminderheit verlangt, dass der Bundesrat nicht nur Grundsätze über die ausgewogene Vertretung der Sprachgemeinschaften im obersten Leitungsorgan erlässt, sondern neu auch Grundsätze über die ausgewogene Vertretung der Geschlechter (Art. 6 Abs. 3bis VE-BPG). Die Grünliberalen unterstützen diese Minderheit. Die derzeit geltende Zielquote für den Geschlechteranteil von mindestens 30 Prozent für beide Geschlechter beruht lediglich auf einem Bundesratsbeschluss (vom 6. November 2003), was nicht genügt. Das Ziel einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter ist im Gesetz zu verankern, wobei mittelfristig ein höherer Wert als 30 Prozent anzustreben ist. Die Bundesbetriebe sollen mit gutem Beispiel vorangehen.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Grundsätze:

Die Vorlage sieht vor, dass der Geltungsbereich der Bestimmungen über das Entgelt und die weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders (Art. 6a BPG) auf drei weitere bundesnahe Unternehmen ausgedehnt wird. Konkret geht es um Schweiz Tourismus, die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit sowie die Identitas AG. Die Grünliberalen begrüssen das.

Keine Unterstellung von börsenkotierten Unternehmen, namentlich der Swisscom:

Gemäss Vorlage soll auch bei der Swisscom der Maximallohn gesetzlich festgelegt werden (Art. 16a VE-TUG). Neben den bereits erwähnten grundsätzlichen Erwägungen, die gegen gesetzliche Maximallöhne sprechen, kommt bei der Swisscom hinzu, dass derartige Vorgaben bei einem börsenkotierten Unternehmen wie der Swisscom sachfremd sind. Auf die Änderung des Telekommunikationsgesetzes ist daher zu verzichten und an der Ausnahme für börsenkotierte Gesellschaften festzuhalten (siehe Art. 6a Abs. 6 Sätze 2 und 3 BPG). Der Bundesrat soll aber im Rahmen seiner strategischen Ziele für die Swisscom Vorgaben zur Vergütung der obersten Leitungsorgane machen, die sich an den Kriterien der anderen bundesnahen Unternehmen orientieren.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Tiana Moser und Nationalrätin Corina Gredig, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion